

Vorblatt

Problem:

Immer wieder wird versucht, Reisedokumente zu fälschen und für kriminelle Handlungen zu verwenden. Wenn diese auch in den letzten Jahren mit Sicherheitsmerkmalen und biometrischen Daten versehen wurden, so sind sie nach wie vor begehrte Fälschungsobjekte sowohl für national als auch für international agierende kriminelle Organisationen. Um dieser Tatsache wirksam entgegen treten zu können, müssen die derzeit zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Erreichung größtmöglicher Dokumentensicherheit genutzt werden. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein sicheres Reisedokument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie - im Vertrauen auf die Fälschungssicherheit des Dokuments - in alle Staaten der Welt ein- und ausreisen und ihre Reisefreiheit ungehindert ausüben können.

Ziel:

Zum Schutz vor Fälschungen werden seitens der Europäischen Union die verbindlichen Mindestsicherheitsnormen weiterentwickelt, um höhere, einheitliche Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente festzulegen. In Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten werden mit dieser Novelle die Inhalte und Ziele dieser Verordnung angepasst. Um der Kriminalität von heute einen Schritt voraus zu sein, sollen nun neben dem Gesichtsbild auch Fingerabdrücke auf den Datenträgern der Reisepässe gespeichert werden. Mit dem biometrischen Merkmal Fingerabdruck soll die Sicherheit von Reisedokumenten insofern erhöht werden, als damit eine weitere verlässliche Verbindung zwischen dem Pass und dem Passinhaber hergestellt werden kann.

Alternativen:

Hinsichtlich der Aufnahme von Fingerabdrücken in Reisepässen keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf Verwaltungskosten von Unternehmungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Novelle zum Passgesetz grundgelegt. Die vorliegende Novelle zur Passgesetz-Durchführungsverordnung hat keine darüber hinausgehenden finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Auf Grund der Entscheidung der Kommission vom 28.06.2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten sind neben dem biometrischen Merkmal des Gesichtsbildes auch die Fingerabdrücke zu speichern. Neben der Änderung des Passgesetzes wird mit der Novellierung der Passgesetz-Durchführungsverordnung diesen Spezifikationen entsprochen. Um die Sicherheit der Reisedokumente zu erhöhen und um eine verlässliche Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Pass herstellen zu können werden künftig neben dem Gesichtsbild als biometrisches Merkmal auch Fingerabdrücke auf dem Datenträger gespeichert.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 4a):

Mit dem vorgeschlagenen § 4a soll die praktische Vorgangsweise bei der Abnahme der Papillarlinien festgelegt werden.

Bei der Beantragung des Reisepasses muss der Passwerber bei der Passbehörde oder bei einem gemäß § 16 Abs. 3 PassG durch Verordnung ermächtigten Bürgermeister die Papillarlinienabdrücke der Finger in Form des flachen Abdrucks abgeben. Zu diesem Zweck werden vom linken und rechten Zeigefinger des Passwerbers die Papillarlinienabdrücke abgenommen.

Fehlt dem Passwerber ein Zeigefinger, so ist anstelle dieses Fingers ein Papillarlinienabdruck eines anderen Fingers dieser Hand abzunehmen und zwar in der Reihenfolge des Daumens, des Mittelfingers und des Ringfingers. Ebenso ist vorzugehen, wenn die Abnahme der Papillarlinienabdrücke eines Fingers wegen ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder beispielsweise Verletzungen der Fingerkuppe nicht möglich ist. Der kleine Finger ist als Biometriemerkmal ungeeignet, weil die Auflagefläche zumeist zu klein ist.

Stehen der Abnahme von Papillarlinienabdrücken der Finger einer Hand nicht nur vorübergehende Hinderungsgründe entgegen, so sind – soweit vorhanden – zwei Fingerabdrücke der anderen Hand zu speichern. Ist die Abnahme von Fingerabdrücken nicht nur vorübergehend unmöglich, ist dem Passwerber ein Reisedokument allein mit dem biometrischen Merkmal des Gesichtsbildes auszustellen.

Von einem offenkundigen Hinderungsgrund ist jedenfalls dann auszugehen, wenn etwa Körperteile fehlen oder sonst auch für einen medizinischen Laien ersichtlich ist, dass die Abnahme der Papillarlinien dauerhaft unmöglich ist. Ist zwar der Hinderungsgrund offenkundig, jedoch dessen Dauerhaftigkeit zweifelhaft, scheint es angezeigt, den Betroffenen aufzufordern, eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer beizubringen.

Dass von Kindern unter 12 Jahren keine Papillarlinienabdrücke abzunehmen sind, wird sich aus der unmittelbar anzuwendenden Verordnung der EU ergeben, die in absehbarer Zeit in einer neuen Fassung beschlossen werden wird.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Es wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 5):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und damit die Aufnahme der Ausgabe von Reisepässen mit Fingerabdrücken wird bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen festgelegt werden. Nach derzeitigem Stand des Projektes wird dies etwa am Ende des ersten Quartals 2009 der Fall sein.

E n t w u r f

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV geändert wird

Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a, 14 und 25 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV), BGBl. II Nr. 223/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Papillarlinienabdrücke

§ 4a. (1) Wer einen Reisepass, ausgenommen einen Reisepass gemäß § 4a PassG oder in den Fällen des Abs. 5, beantragt hat jedenfalls bei der notwendigen Abnahme der Papillarlinien mitzuwirken.

(2) Soweit nicht Abs. 3 und 4 zur Anwendung gelangen sind die flachen Abdrücke des linken und rechten Zeigefingers zu erfassen.

(3) Ist die Abnahme der Papillarlinien des Zeigefingers auch nur vorübergehend nicht oder nur in ungenügender Qualität möglich, sind Papillarlinienabdrücke eines Fingers derselben Hand in der Reihenfolge Daumen, Mittelfinger und Ringfinger heran zu ziehen.

(4) Ist die Abnahme von Papillarlinienabdrücken der in Abs. 3 genannten Finger einer Hand wegen eines mehr als drei Monate dauernden Hinderungsgrundes nicht möglich, sind, soweit vorhanden, Abdrücke zweier Finger der anderen Hand heran zu ziehen.

(5) Stehen der Erfassung der Papillarlinien auch nur einer Hand nicht länger als 3 Monate dauernde Hinderungsgründe entgegen, kann nur ein Reisepass gemäß § 4a PassG ausgestellt werden. Stehen der Erfassung von Papillarlinienabdrücken von Fingern beider Hände länger als drei Monate dauernde Hinderungsgründe entgegen, so ist ein Reisedokument ohne dieses biometrische Merkmal auszustellen.

(6) Ist ein länger als drei Monate dauernder Hinderungsgrund nicht offenkundig, hat der Antragsteller diesen, etwa durch eine ärztliche Bestätigung, glaubhaft zu machen.

(7) Wird von Minderjährigen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Reisepass beantragt, ist von der Abnahme von Papillarlinien Abstand zu nehmen.“

2. In § 6 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Die Eintragung von Künstlernamen in Reisepässen ist unzulässig.“

3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Zeitpunkt gemäß § 25 Abs. 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 PassG 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xx/2009, wird mit xx.xx.2009 festgelegt.

4. Der bisherige § 17 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 4a, 6 Abs. 2 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2009 treten mit xx.xx.2009 in Kraft.“